



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. **AMFT^{inside} Erfolgreiches Metallbautreffen beim AMFT-Fachseminar 2025 mit über 60 TeilnehmerInnen**
3. Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung
4. Angebote im Vergabeverfahren
5. Pauschalierung für Kleinunternehmer
8. KI in der Praxis - Wie österreichische Unternehmen den KI-Rechtsrahmen erfolgreich meistern
9. ALUFEFA-Fassadentag
10. ift-Brandschutzforum 2025 - Brandschutz³ – Einfach.Praktisch.Kundenorientiert
11. Jubiläum Baurechtsforum
12. Aktuelles aus der Normung
13. Baukostenveränderungen März 2025

1. AMFT^{inside} Erfolgreiches Metallbautreffen beim AMFT-Fachseminar 2025 mit über 60 TeilnehmerInnen

Am 24. April 2025 fanden sich über 60 Teilnehmer beim AMFT-Fachseminar in der Prüfhalle der gbd Lab GmbH in Obeltsham ein.



Vertreter von Herstellerbetrieben, Systemgebern sowie aus der branchennahen Zuliefer- und Glasindustrie waren mit dabei, als die Veranstaltung am frühen Nachmittag mit aktuellen und spannenden Informationen zur neuen Bauproduktenverordnung von Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH startete.

In weiteren Infoblöcken gab es durch Anton Resch Einblicke in das neue AMFT-Merkblatt zu den Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden. Stefan Wajand vom Veranstaltungspartner Hermann Otto GmbH gab mit einer imposanten Zeitreise, beeindruckende Informationen zu Kleben und Dichten im Metallbau, den interessiert lauschenden Gästen weiter. Mit dem Titel „Bau auf Alu!“ informierte Agnes Hartl, MA zu Marke(ting) – Kommunikation und Netzwerk aus dem Aluminium-Fenster-Institut (AFI) und lud die Anwesenden zur aktiven Mitwirkung ein.

Als Abschluss der Fachinformationsbeiträge lieferte nochmals Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn allen Teilnehmern spannende Einblicke in das Prüfgeschehen bei Vorortprüfungen von Fenster und Fassaden, auf Baustellen und bei fertigen Objekten vor Ort, durch die gbd Lab GmbH.

Ein weiterer Höhepunkt: Liveprüfungen in der gbd-Prüfstelle

Im Anschluss wurden alle TeilnehmerInnen zu einer Live - Einbruchs- und Hagelwiderstandsprüfung gebeten. Am Prüfstand standen zwei Aluminiumfenster in der Ausführung WK0 und WK2, die einem normativen Einbruchsversuch unterzogen wurden. Die Besucher wurden Zeugen, wie mit großem Kraft- und Werkzeugeinsatz die Fenster den Einbruchsversuchen standhielten. Unglaublich wie widerstandsfähig Aluminiumfenster gegen Einbruch sind - auch noch bei schon erheblichen Schäden an der Konstruktion durch die massiven Einwirkungen!

Qualitätsfenster aus Österreich!

Bei der Hagelwiderstandsprüfung wurde scharf geschossen

Zuvor gewogene Eiskugeln in verschiedenen Größen wurden auf den Prüfkörper geschossen und auch hier bekamen die gespannten Teilnehmer einen Eindruck der wirkenden Kräfte bei Hagel.

Wir danken unseren Kooperationspartnern [ALUKÖNIGSTAHL](#) und [WICONA by Hydro](#) gemeinsam mit [Egger Glas GmbH](#), für die Bereitstellung der Prüfelemente, sowie der [gbd Lab GmbH](#) für die Einladung zum Standort in Obeltsham und Durchführung der Prüfversuche!

Netzwerken und Branchenaustausch

Beim gemeinsamen Abendessen gab es „Kistensau“, zubereitet von Josef Martetschläger ([EGON Fleisch Designer](#)) und die SeminarteilnehmerInnen nutzten die Gelegenheit für ausgiebige Gespräche mit Branchenkollegen. *Die Fachveranstaltungen der AMFT bieten somit neben profunden Fachinformationen auch eine wichtige Plattform zum Erfahrungsaustausch und Networking in der Metallbaubranche.*

Weitere Informationen sowie Fotos und Videos zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

2. AMFT^{inside} Neues AMFT-Merkblatt: Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden

Wiederkehrend kommt es am Markt zu Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Ausführung und dem Nachweis von Vorhangfassaden nach ÖNORM EN 13830, da Anforderungen aus unterschiedlichen Regelwerken bestehen. Neben den Vorgaben aus der Produktnorm EN 13830 werden mit der OIB-Richtlinie 2 seit der Ausgabe 2019 konkrete nationale Anforderungen auf Ebene des Bauwerkes an die Ausführung von Vorhangfassaden gestellt.

Weiters bestehen bei unterschiedlichen Ausführungsvarianten und Einbausituationen, mit Anforderungen an

den Brandschutz, immer wieder Fragen zur korrekten Kennzeichnung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT) liefert mit dem neuen Merkblatt „Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden“ Antworten auf viele Fragen.

Das Merkblatt beleuchtet die entsprechenden Anforderungen und bietet Angaben zur korrekten Herstellung hinsichtlich Konstruktion, Ausfachungen, Kleinteile und Oberflächen sowie für erforderliche Nachweise der CE-/ÜA-Kennzeichnung bei Anforderungen an den Brandschutz. Es wurde als Brancheninformation für die Umsetzung und den Nachweis von Vorhangfassaden unter den gegebenen Anforderungen aus Produktnorm sowie nationaler Baugesetzgebung für den heimischen Markt erarbeitet.

Wir danken folgenden Organisationen/Gremien für die Mitarbeit bei der Erstellung des Merkblattes:

- IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Linz
- Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Wien
- Magistratsabteilung 37 - Baupolizei, Kompetenzstelle Brandschutz (KSB), Wien
- Technischer Ausschuss der ARGE der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Kommuniziert und zur Kenntnis genommen vom OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien

⇒ [Download AMFT-Merkblatt BV01 " Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden"](#)

[nach oben](#)

3. Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit dem Omnibus-Vorschlag vollzieht die EU-Kommission einen überfälligen Kurswechsel bei Berichterstattungspflichten zu Nachhaltigkeits-Richtlinien. Auch für österreichische Bauunternehmen würden diese Änderungen eine erhebliche Entlastung bringen.

Mit den am 26. Februar 2025 veröffentlichten ersten beiden Omnibus-Vorschlägen hat die EU-Kommission (EK) ihre Vereinfachungsambitionen mit dem Ziel, bis 2029 die Bürokratiekosten für Unternehmen allgemein um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % zu reduzieren, in einem ersten Schritt deutlich bestätigt. Die Vorschläge sollen laut EK-Schätzungen jährlich 6,3 Mrd. Euro an Verwaltungsaufwand einsparen.

Der Inhalt des Pakets im Hinblick auf die Berichterstattungspflichten, welche aus der „Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (CSRD) und der „Richtlinie über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen“ (CSDDD; auch Lieferketten-RL genannt, Anm.) resultieren, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Kreis der Verpflichteten wird erheblich verkleinert, die Berichterstattungspflichten werden reduziert und der Beginn der Berichtspflicht wird nach hinten verschoben.

Hintergrund

Die Omnibus-Initiative verfolgt das Ziel, die Berichtspflichten und damit den Bürokratieaufwand in der Europäischen Union deutlich zu verringern und so die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. In der „Budapester Erklärung“ vom 8. November 2024 kündigte der Europäische Rat erstmals offiziell an, im ersten Halbjahr 2025 einen Vorschlag zur Senkung der allgemeinen Berichtspflichten um mindestens 25 % vorlegen zu wollen. Diese Pläne wurden durch den am 29. Januar 2025 vorgestellten „EU Competitive Compass“ weiter konkretisiert. Der Compass sieht eine Reduktion der Berichtspflichten für alle Unternehmen um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % vor. Darüber hinaus sollen durch einen besseren bzw. niederschwelligeren Zugang zu Finanzmitteln und Investitionsprogrammen laut EK weitere öffentliche und private Mittel für Investitionen von rund 50 Mrd. Euro freigesetzt werden. Im Folgenden wird **nur** auf die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Aussicht gestellten Änderungen eingegangen.

Auswirkungen auf die CSRD im Detail

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie) soll durch das aktuelle Omnibus-Paket in mehreren Punkten angepasst werden:

- Anwendungsschwellen: Die Berichtspflicht wird auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden

sowie einem Umsatz von über 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro begrenzt. Dies reduziert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich. Dadurch sollen etwa 80 % der Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen und die einschlägigen Pflichten auf die größten Unternehmen konzentriert werden.

- Verschiebung der Berichtspflichten für große Unternehmen: Die Berichtspflichten für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und ab 2026 oder 2027 Bericht erstatten müssen, werden um zwei Jahre (bis Juni 2028) verschoben.
- Eindämmung des sogenannten „Trickle-Down-Effekts“: Ferner soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen die kleineren Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht belasten. Für Unternehmen, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (bis zu 1.000 Beschäftigte), wird die Kommission einen freiwilligen Berichtsstandard erlassen, konkret den „freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen“ (VSME). Dieser Standard wurde entwickelt, um kleinen und mittleren Unternehmen eine einfache und standardisierte Möglichkeit zu bieten, über ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu berichten. Dieser Standard soll nunmehr als Schutzschild dienen, indem er die Informationen begrenzt, die Unternehmen oder Banken, welche in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette mit weniger als 1.000 Beschäftigten verlangen können.
- Überarbeitung / Vereinfachung der Berichtsstandards: Die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) werden in den nächsten sechs Monaten überarbeitet, um die Anzahl der erforderlichen Datenpunkte zu reduzieren und die Anforderungen zu vereinfachen.

Auswirkungen auf die CSDDD im Details

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD-Richtlinie) soll ebenfalls durch das Omnibus-Paket angepasst werden:

- Vereinfachung der Sorgfaltspflichten sowie Beschränkung auf direkte Geschäftspartner: Die Sorgfaltspflichten werden vereinfacht, um für die betroffenen Unternehmen unnötige Komplexität und Kosten zu vermeiden: z.B. indem sie auf direkte Geschäftspartner beschränkt werden sollen und indem regelmäßige Bewertungen und Kontrollen dieser Partner statt jährlich nur noch alle 5 Jahre erfolgen müssen. Die vereinfachten Sorgfaltspflichten sollen hierbei sowohl den sehr großen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen (schätzungsweise etwa 6.000 EU- und 900 Nicht-EU-Unternehmen), als auch ihren Partnern in der Wertschöpfungskette, einschließlich KMU, zugutekommen.
- Aufschub der Anwendung / Umsetzungsfrist auf große Unternehmen bis 2028 sowie frühzeitige Herausgabe der Leitlinien: Schließlich erhalten die Unternehmen mehr Zeit, sich auf die Erfüllung der neuen Anforderungen vorzubereiten, indem die Anwendung der Nachhaltigkeitsanforderungen für die größten Unternehmen um ein Jahr (auf den 26. Juli 2028) verschoben und gleichzeitig die Annahme der Leitlinien um ein Jahr (auf Juli 2026) vorgezogen wird.
- Haftung und Sorgfaltspflichten: Die grundlegenden Sorgfaltspflichten der Unternehmen bleiben bestehen, werden jedoch konkretisiert. Der Fokus liegt auf dem Risikomanagement innerhalb der Lieferkette, wobei die Bewertung negativer Auswirkungen auf direkte Geschäftspartner beschränkt wird.
- Reduktion der Informationspflichten: Die Möglichkeit zur Einholung von Informationen von Unternehmen aus der Wertschöpfungskette mit weniger als 1.000 Mitarbeitern wird begrenzt.

Potenzielle Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

Für heimische Bauunternehmen würden diese Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine erhebliche Entlastung bringen. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs würde dafür sorgen, dass kleinere Bauunternehmen von den Berichtspflichten ausgenommen bzw. dass diese deutlich reduziert werden. Die Verschiebung der Berichtspflichten nach hinten gäbe den verpflichteten großen Unternehmen mehr Zeit, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und notwendige interne Prozesse zu implementieren. Die Überarbeitung der Berichtsstandards und die Reduktion der Informationspflichten tragen dazu bei, den bürokratischen Aufwand zu verringern und die Effizienz der Berichterstattung zu erhöhen. Es bleibt abzuwarten, wie schnell und in welchem Umfang die geplanten Änderungen umgesetzt werden, da das Paket noch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss: Die Legislativvorschläge der EK werden nun dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt. Die Änderungen der CSRD und der CSDDD werden in Kraft treten, sobald die Mitgesetzgeber EP und Rat eine Einigung über die Vorschläge erzielt haben und

das Resultat der Einigung im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Die EK forderte die Mitgesetzgeber auf, dieses Gesamtpaket vorrangig zu behandeln. Wichtig wäre, dass jetzt Rat und Parlament an einem Strang ziehen, damit es zu einer raschen Umsetzung kommt.

	Motivation und Ziele	Anwendungsbereich	Wesentliche Vorgaben und Anforderungen	Umsetzung in Österreich	Wesentliche Neuerungen für das Baugewerbe	Auswirkungen für die Baubranche	
						Chancen	Risiken
European Green Deal	Klimaneutralität bis 2050, Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft und Dekarbonisierung	Alle Wirtschaftszweige, inkl. Bau- und Immobiliensektor	THG-Reduktion um 55 % bis 2030, Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, alle Sektoren dekarbonisiert	Europäisches Klimagesetz (EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten)	Dekarbonisierung von Baumaterialien und -prozessen, Förderung kreislaufwirtschaftlicher Ansätze und nachhaltiger Baustoffe	Integration grüner Technologien und Kreislaufwirtschaft	Erhöhter Druck zur Reduktion von Emissionen
EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)	Gebäude verursachen 40% des Energieverbrauchs und 36% der CO ₂ -Emissionen, Sanierungs- und energieeffiziente Neubauten.	Planende und ausführende Baumeister, Auftraggeber, öffentliche und private Immobilienbetreiber	Energieeffizienz-Standards, energieeffiziente Maßnahmen, Ausbau nachhaltiger Energie	OIB RL 6 – Energetisches Verhalten von Gebäuden, OIB RL 7 – Nutzung der natürlichen Ressourcen	Einführung von Nullemissionsgebäuden bis 2030, Pflicht zu Solarenergie-Anlagen, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Zunahme von Renovierungsprojekten, neue Geschäftsmodelle und Dienstleistungen, Förderungen, Wettbewerbsvorteile	Steigende Baukosten, Regulatorischer Druck und Fristen, erhöhter Schulungsbedarf, Fachkräftemangel
Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit	Erweiterung der finanziellen Berichterlegung größerer Unternehmen um Nachhaltigkeitsaspekte und deren Umsetzung	Alle Unternehmen, die 2 der 3 Kriterien erfüllen: > 250 Mitarbeiter, Umsatz > 50 Mio., Bilanzsumme > 25 Mio. EUR	Berichterstattung zu Umwelt, sozialen und Governance-Faktoren (ESG) gem. CSRD und künftigem NaBeG auf Basis ERSRS	Nachrichtlichkeitsberichts-gesetz (NaBeG 2025)	Berichtspflicht bei Erfüllung der Kriterien, Verpflichtung zur Datenbereitstellung entlang der Lieferkette, potenzielle Auftragsverluste bei Nichterfüllung	Bessere Unternehmens-präsentation, stärkeres Standing bei Banken und Shareholdern, mehr Wissen zu internen Prozessen und Effizienz	Mehr Bürokratie und Kosten für Personal, Schulung und Beratung; höherer Datenaufwand; Unsicherheit durch fehlende Erfahrung und nationale Regelungen
Taxonomie-Verordnung	Schaffung eines einheitlichen Standards für nachhaltige Investitionen und Neuausrichtung von Kapitalströmen in grüne Projekte	Betroffene Unternehmen und deren Lieferkette, u.U. einzelne Bauprojekte und nachhaltige Investitionen	Nachweis taxonomie-konformer Tätigkeiten (wesentlicher Beitrag zu Umweltzielen, keine erheblichen Beeinträchtigungen)	EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten	Eigene Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung der Wirtschaftstätigkeiten	Nachfrage von taxonomie-konformen Projekten und Finanzierung, Zugang zu Förderungen, Investitionen ins Unternehmen	Auftragsverluste bei Nichtkonformität, Verwaltungsaufwand
Bauprodukte-Verordnung	Geregelter Binnenmarkt für Bauprodukte mit Anforderungen an Funktionalität, Sicherheit und Umwelt, Beitrag zu Klima- und Nachhaltigkeitszielen sowie digitaler Wandel	Verwendung und Kreislaufumsetzung von Bauprodukten über den Lebenszyklus	CE-Kennzeichnung, Leistungs- und Konformitätserklärung, Einführung des digitalen Produktpasses	EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten	Steigende Anforderungen an Nachhaltigkeit von Bauprodukten, Notwendigkeit zur Dokumentation und Nachweiseinbringung, Kennzeichnungspflichten	Harmonisierter Bauprodukte-Markt mit klarer Anforderungs-trennung, digitalem Produktpass und Wettbewerbsvorteilen bei früher Umsetzung	Komplexe Verordnung mit Weiterbildungsbedarf, v.a. in Digitalisierung, viele Regelungen offen, lange Übergangszeit, Produktnormen werden überarbeitet
OIB RL 7 und Kreislaufwirtschaft	Nationale Umsetzung des Green Deal und der Bauprodukteverordnung, Anpassung der OIB-Richtlinien an die neuen Rahmenbedingungen	Gesamter Bausektor mit Schwerpunkt Hochbau auf Basis der Baugesetzgebung der Länder	THG- und PE-Nachweis über den Lebenszyklus, Rückbaukonzept, kreislaufgerechtes Planen und Bauen, Materialaufstellung	OIB-Richtlinien 2027 mit neuer OIB-RL 7 auf Basis der Bauprodukte-verordnung 2024, Abfallwirtschaftsgesetz	Lebenszyklusorientiertes Planen und Bauen, zusätzliche Nachweise in Planung und Ausführung, erheblicher Bedarf an Weiterbildung	Wettbewerbsvorteile bei frühzeitiger Anpassung, europaweite Umsetzung wahrscheinlich, klarere Vorgaben zur Nachhaltigkeit erwartet	Detailregelungen unklar, da Grundlagendokument nur Ziele vorgibt, finale Fassung 2027, erhöhter Weiterbildungsbedarf und besserer Informationsfluss

Quelle: ZAB-Grundlagenstudie

Tabelle: Auszug baurelevanter EU-Rechtsvorgaben in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Grundlagenstudie zur Nachhaltigkeit am Bau

Die beiden Richtlinien sind nur ein Teil des Europäischen „Green Deals“, ein umfangreiches Paket politischer Initiativen, mit dem die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden will. Daraus resultieren nicht nur verbindliche Rechtsvorschriften, sondern es werden auch die Rahmenbedingungen so verändert, dass sich die einzelnen Unternehmen der Entwicklung nicht entziehen können, ohne dabei an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Die Bauwirtschaft sieht sich dadurch im Hinblick auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit massiven Herausforderungen konfrontiert (s. Tabelle oben). Um die Bauschaffenden bei diesem Prozess zu unterstützen, hat die Bundesinnung Bau die Zukunftsagentur Bau (ZAB) beauftragt, die baurelevanten EU-Nachhaltigkeitsthemen inklusive der potenziellen Betroffenheit der Bauwirtschaft im Rahmen einer Grundlagenstudie zu analysieren. Die Studie wurde von den Nachhaltigkeits-Experten Prof. Peter Maydl und BM DI Helmut Schöberl erstellt und ist auf der ZAB-Webseite abrufbar. Sie bietet eine Entscheidungsgrundlage, um die komplexen Herausforderungen der Nachhaltigkeit für die Bauwirtschaft praxisgerecht und lebbar zu gestalten. Neben der Ausarbeitung von praktischen Hilfsmitteln für Baubetriebe sind auch entsprechende Aus- und Weiterbildungen an den BAUAKademien geplant.

Eine von der Bundesinnung Bau in Auftrag gegebene Grundlagenstudie der ZAB analysiert die wichtigsten baurelevanten EU-Nachhaltigkeitsthemen und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Bauwirtschaft. Diese finden Sie im **Anhang**.

Von: Mag. Gerfried Habenicht & Mag. Paul Grohmann M.A., WKÖ

Quelle: <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/erleichterungen-nachhaltigkeitsberichterstattung.pdf>

[nach oben](#)

4. Angebote im Vergabeverfahren

Grundsätze, Form und Inhalt von Angeboten

Grundsätze

- Der Bieter hat sich bei der Erstellung seines Angebotes an die Vorgaben der Ausschreibungsunterlage

zu halten.

- Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, ist das Angebot mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.
- Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, dass in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen ist. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges (Teil-)Angebot stellt einen unbehebbarer Mangel dar.

Alternativ- und Abänderungsangebote

- Alternativangebote müssen eine gleichwertige Leistung sicherstellen. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachzuweisen.
- Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die wirtschaftlichen oder rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen, Abänderungsangebote nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung.

Hinweis

Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Ein Gesamtalternativ- bzw. Abänderungsangebotspreis ist anzugeben.

Form der Angebote

- Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form aufweisen. Die Abgabe von elektronischen Angeboten ist zulässig, falls der öffentliche Auftraggeber dies nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt hat.
- Ein Bieter darf nur ein elektronisches Angebot oder ein Angebot in Papierform abgeben.

Achtung

Änderungen von Angeboten in Papierform sind eindeutig und klar erkennbar zu machen, sodass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist.

Inhalt des Angebotes

- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters,
- die Bekanntgabe aller Subunternehmer und der von ihnen zu erbringenden Teilleistungen
- den Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde,
- die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und allenfalls notwendigen Erläuterungen,
- bei veränderlichen Preisen die erforderlichen Angaben zur Preismrechnung,
- Erläuterungen, Erklärungen bzw. Vorbehalte zur Beurteilung des Angebotes,
- die Aufzählung der dem Angebot beigegebenen Unterlagen,
- die Aufzählung jener Unterlagen, die gesondert eingereicht wurden (z.B. Proben, Muster),
- allfällige Alternativ-, Abänderungs- oder Variantenangebote,
- Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters,
- bei elektronisch übermittelten Angeboten: qualifizierte elektronische Signatur.

Einreichen der Angebote

- Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist in der in der Ausschreibung vorgesehenen Art und Weise zu übermitteln.

Achtung

Bei Angeboten in Papierform ist darauf zu achten, dass Vertraulichkeitserfordernisse gewahrt sind. Dies kann bei Papierangeboten etwa durch Verwendung von Umschlägen erfolgen.

Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

- Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Werden für die Ausarbeitung des Angebots besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hierfür eine angemessene Vergütung vorzusehen. Die Vergütung gebührt allen geeigneten Bietern, die ein Angebot der Ausschreibung entsprechend abgegeben haben.
- Bei Widerruf eines Vergabeverfahrens gebührt die Vergütung nur jenen Bietern, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen 3 Tagen nach Vorliegen der Widerrufsentscheidung ihr Angebot in den

bereits ausgearbeiteten Teilen übermitteln.

[nach oben](#)

5. Pauschalierung für Kleinunternehmer

Voraussetzungen und Bestimmungen

Seit der Veranlagung 2020 steht für Kleinunternehmer eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit zur Verfügung („Kleinunternehmerpauschalierung“). Durch den Wegfall einer vollumfänglichen Steuererklärung und unterjähriger Aufzeichnungspflichten kann diese Pauschalierung -neben etwaigen steuerlichen Vorteilen- eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für Kleinunternehmer bedeuten. Obwohl erst seit 2020 anwendbar, wurde die Pauschalierung bereits einigen Änderungen unterzogen.

Inhaltsverzeichnis

- [Anwendungsvoraussetzungen](#)
- [Veranlagung 2020](#)
- [Veranlagungen 2021 und 2022](#)
- [Veranlagungen 2023 und 2024](#)
- [Toleranzregelung](#)
- [Gewinnermittlung](#)
- [Verwaltungsvereinfachung](#)
- [Mitunternehmerschaften](#)
- [Wahlmöglichkeiten](#)

[nach oben](#)

6. Neuer WIFI-Lehrgang "Zertifizierte KI-Beauftragte"

KI verstehen, strategisch koordinieren und erfolgreich im Unternehmen implementieren

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst in der Unternehmenswelt angekommen. Doch wer übernimmt die Verantwortung für ihre strategische und sichere Implementierung? Mit dem neuen Lehrgang „Zertifizierte KI-Beauftragte“ bieten die WIFI's eine praxisnahe und fundierte Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte, die KI-Projekte professionell koordinieren und begleiten wollen.

"Künstliche Intelligenz verändert die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt grundlegend. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, KI verantwortungsvoll und strategisch zu nutzen. Die Weiterbildung ‚Zertifizierte KI-Beauftragte‘ hilft Unternehmen, KI nicht nur innovativ, sondern auch ethisch und rechtlich einwandfrei zu implementieren – eine entscheidende Fähigkeit in einer zunehmend technologiegetriebenen Welt", argumentiert Markus Raml, Unternehmer und Kurator des WIFI Österreich, die Bedeutung dieser neuen Schlüsselfunktion im Unternehmen.

"Künstliche Intelligenz ist der wichtigste Technologietrend und Produktivitätsturbo unserer Zeit. Der „Zertifizierte-KI-Beauftragte“ ist eine Weiterbildung am Puls der Zeit – mit ihr befähigen wir Fach- und Führungskräfte, KI sicher und effektiv im Unternehmen zu implementieren. Dies ist ein essenzieller Puzzlestein, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu steigern, denn gerade im Bereich von Innovation und KI wartet der Rest der Welt nicht auf uns", betont Mariana Kühnel, stellvertretende Generalsekretärin der WKÖ.

Die zentrale Rolle der KI-Beauftragten

KI-Beauftragte sind die Schlüsselpersonen für den erfolgreichen Einsatz von KI in Unternehmen und Organisation. Sie koordinieren unternehmensinterne KI-Projekte, binden alle Fachabteilungen und Entscheidungsträger:innen ein, behalten ethische sowie aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen im Blick und sorgen für eine nachhaltige und erfolgreiche Integration von KI-Technologien.

Zertifizierte Weiterbildung für eine Zukunft mit KI

Der Lehrgang "Zertifizierte KI-Beauftragte" umfasst in vier Modulen insgesamt 40 Lehreinheiten und schließt mit einem Personenzertifikat der WIFI-Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17024 ab. "Die digitale Transformation schreitet mit rasanter Geschwindigkeit voran, und KI spielt dabei eine immer größere Rolle. Unser Ziel als WIFI's ist es, Fach- und Führungskräfte gezielt auf diese Entwicklung vorzubereiten. Mit der Ausbildung zu KI-

Beauftragten bieten wir eine praxisorientierte Qualifizierung, die es Unternehmen ermöglicht, KI-Technologien sicher, effizient und strategisch in den Arbeitsalltag zu integrieren", ergänzt Tatjana Baborek, Institutsleiterin WIFI Österreich.

Nutzen für Teilnehmende:

- Praxisnah & verständlich: Keine tiefgehenden Kenntnisse in Informatik erforderlich. Erarbeitung der Lerninhalte anhand von Beispielen aus der beruflichen Praxis.
- Rechtssicherheit & Compliance: Kenntnisse über gesetzliche Rahmenbedingungen - DSGVO, AI Act & Compliance-Anforderungen, KI-Ethik
- Strategische Kompetenz: KI optimal in die Unternehmensstrategie einbinden
- Zertifizierung: Offizielle Bestätigung der erlernten Kompetenzen

Für wen ist die Ausbildung ideal?

- KI- & IT-Koordinator:innen
- Projektverantwortliche bzw. -manager:innen
- Führungskräfte und Innovationsmanager:innen
- Unternehmensberater:innen

Jetzt KI-Weiterbildung buchen

Mit der Weiterbildung "Zertifizierte KI-Beauftragte" legen Unternehmen den entscheidenden Grundstein für eine erfolgreiche, sichere und nachhaltige Nutzung von KI-Technologien. Nähere Infos zu allen KI-Weiterbildungen unter www.wifi.at/ki.

[nach oben](#)

7. Förderungen Lehre

Informationen und Praxistipps für Unternehmen und Lehrlinge

Sie bilden Lehrlinge in Ihrem Betrieb aus, haben Projekte oder sind selber Lehrling? Informieren Sie sich hier, welche Förderungen für Sie in Frage kommen und wie Sie diese beantragen können. Zur Unterstützung bieten wir Ihnen Förderanträge, Merkblätter, Ausfüllhilfen und Ansprechpartner:innen zum jeweiligen Thema. Denn eines ist sicher: Ihr Engagement in qualitativ hochstehende Ausbildung soll sich auch für Sie lohnen.

Inhaltsverzeichnis

- [Aktuell](#)
- [Förderungen für Lehrbetriebe](#)
- [Förderungen für Lehrlinge](#)
- [Projekte zur Förderung der Lehre](#)
- [Informationen für Bildungsanbieter](#)
- [Ausbildungsleitfäden und Ausbildungsdokumentationen auf einen Blick](#)

[nach oben](#)

8. KI in der Praxis - Wie österreichische Unternehmen den KI-Rechtsrahmen erfolgreich meistern

Termin: 21. Mai 2025, 9.00 bis 13.30 Uhr

Ort: WKÖ, Rudolf Sallinger Saal (Saal 6), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Freuen Sie sich auf eine spannende Keynote sowie inspirierende Panel Diskussionen mit Unternehmern und Top Expertinnen und Experten aus dem Bereich Regulierung und Service und erfahren Sie, welche Rolle der KI-Verordnung der Europäischen Union für den Einsatz dieser Technologie in der unternehmerischen Praxis zukommt.

Die Veranstaltung wird live übertragen, die Teilnahme wird daher auch online möglich sein.

⇒ [Einladung](#)

⇒ [Anmeldung](#) (bis **19. Mai 2025** möglich)

[nach oben](#)

9. ALUFEFA-Fassadentag

Termin: 22. Mai 2025

Ort: ALUFEFA GmbH, Dr.-Rudolf-Guby-Straße 18, 5280 Braunau am Inn

Bei dieser Veranstaltung wird die AMFT ihre Aktivitäten und Serviceleistungen für Metallbauunternehmen vorstellen!

Die Firma ALUFEFA GmbH veranstaltet den ALUFEFA Fassadentag am **22. Mai 2025**, in Kooperation mit ihrem Systempartner Renson. Es erwarten Sie spannende Vorträge und Workshops über die Neuheiten im Bereich der Alu-Lamellenfassaden. Natürlich kommen auch das leibliche Wohl sowie der Austausch und das Netzwerken in der Branche nicht zu kurz.

Rahmenprogramm:

- 13:30 Uhr:
ANKUNFT und Willkommenskaffee
- 14:15 Uhr:
BEGRÜßUNG und wichtige Infos für den Tag – *Hannes Denk*
- 14:30 Uhr:
VORTRAG „Renson & ALUFEFA – Starke Partner für Ihren Erfolg.“ – *Pepijn Dejagere*
Renson – Creating Healthy Spaces · Renson-Fabricator-Modell · Partnerschaft Renson-ALUFEFA · Fragen
- 15:00 Uhr:
WORKSHOP „Das Potenzial moderner Lüftungsgitter.“
Präsentation des Produktportfolios · passendes Gitter finden · eigenes Lüftungsgitter bauen
- 15:30 Uhr:
WORKSHOP „Der Weg zur richtigen Lamelle.“ Vorstellung der Lamellensysteme · Anwendungsfälle kennenlernen · Lamellenfeld selbst fertigen
- 16:00 Uhr:
WORKSHOP „Gestalten moderner Lamellen-Fassaden.“ Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten · Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten erfahren · Fassade eigenständig kreieren
- 16:30 Uhr:
VORTRAG „ALUFEFA – Ihr kompetenter Partner für Alu-Fassadensysteme.“ – *Stefan Preimesberger*
Geschichte & Entwicklung · Übersicht Geschäftsbereiche · Produktportfolio · Fragen
- 16:50 Uhr:
VORTRAG „ALUFEFA Fassadenplanung – Planung auf höchstem Niveau.“ – *Gabriele Romberger*
Vorstellung Fassadenplanungsbüro · Leistungsübersicht · Referenzen · Fragen
- 17:00 Uhr:
VORTRAG „AMFT – Die Plattform der österreichischen Metallbaubranche.“ – *Anton Resch*
Serviceübersicht · Interessenvertretung · Mitgliedschaft · Fragen
- 17:20 Uhr:
SCHLUSSWORTE – *Hannes Denk*
- 17:30 Uhr:
AUSTAUSCH UND NETZWERKEN sowie Eröffnung des Buffets

Anmeldungen bis **15. Mai 2025** per E-Mail an Stefan Preimesberger, stefan.preimesberger@alufefa.at. Bei Rückfragen melden Sie sich bitte unter 0664/881 83 509.

[nach oben](#)

10. ift-Brandschutzforum 2025 - Brandschutz³ – Einfach.Praktisch.Kundenorientiert

Termin: 4. bis 5. Juni 2025

Ort: Scandic Nürnberg Central, Frauentorgraben 11, 90443 Nürnberg

Auch mit der Revision der Bauproduktenverordnung kommt die Harmonisierung bei Feuer- und Rauchschutztüren nur schleppend voran. Dabei arbeiten die Gremien mit Hochdruck daran, die Erfahrungen in die Normung einzubringen. Auch die Regeln für nationale Verwendbarkeitsnachweise bleiben nicht stehen, da

sie nach wie vor gebraucht werden. Was bringen nun die Neuerungen der BauPVO und wie sieht die Entwicklung in Deutschland und bei den Nachbarn aus?

Neben den technischen Aspekten gewinnt die Nachhaltigkeit weiterhin an Bedeutung. „Green Deal“ und „Klimakrise“ geben den Takt vor. Können Brandschutzprodukte nachhaltig und klimaresilient sein?

Preis: € 945,- zzgl. MwSt.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der ift Rosenheim unter www.ift-rosenheim.de/ift-brandschutzforum.

[nach oben](#)

11. Jubiläum Baurechtsforum

Termin: 12. bis 13. Juni 2025

Ort: Aula, Innrain 52 (Hauptgebäude) 1. Stock, 6020 Innsbruck

Das **10. Österreichische Baurechtsforum**, welches von der Universität Innsbruck in Kooperation mit der ÖGEBAU organisiert wird, findet von **12. bis 13. Juni 2025** in Innsbruck statt:

12. Juni 2025

- **Baupreisbildung & Kalkulation von Preissteigerungen**
Vortragender: Dr. Roland Haring, Gerichtssachverständiger und Ziviltechniker
- **Preisgleitung: Herausforderungen bei der ÖNORM-konformen Umrechnung veränderlicher Preise**
Vortragender: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck, Technische Universität Graz
- **(Außergewöhnliche) Preissteigerungen bei Bauverträgen**
Vortragender: RA Bmstr. DI (FH) Dr. Thomas Anderl, Rechtsanwalt in Wien
- **Kostenüberschreitungen beim Werkvertrag: Ausgewählte Fragen zu § 1170a ABGB**
Vortragender: Mag. Wolfgang Hussian, Leiter der Rechtsabteilung der PORR AG

13. Juni 2025

- **Der „über den Haufen geworfene“ Bauzeitplan**
Vortragender: RA Mag. Lukas Andrieu, LL.M., BSc., Rechtsanwalt in Graz
Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper, Universität Innsbruck
- **Der Sachverständigenprozess – ein Überraschungsei?**
Vortragender: RA Mag. Wolfgang Müller, Rechtsanwalt in Wien
Vorsitz: Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. Christoph Brenn, LL.M., Richter des OGH
- **Überbesicherung**
Vortragender: Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Kletečka, Universität Salzburg
Vorsitz: RA Ing. DDr. Hermann Wenusch, Rechtsanwalt in Wien
- **Vergabe- und vertragsrechtliche Fragestellungen bei der Umsetzung alternativer Vertragsmodelle**
Vortragender: RA BM Dipl. Ing. Dr. Daniel Deutschmann, Rechtsanwalt in Wien
Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller, LL.M., Universität Innsbruck
- **Sachenrechtliche Fragen bei Bauwerken**
Vortragender: Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler, Universität Wien
Vorsitz: Dr. Günther Gast, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck
- **Einstweiliger Rechtsschutz im Bauvertragsrecht**
Vortragender: MMag. Dr. Benjamin Dobler, Richter des OLG Innsbruck
Vorsitz: RA Dr. Georg Karasek, Rechtsanwalt in Wien

⇒ [Einladung](#)

⇒ [Anmeldung & detailliertes Programm](#)

[nach oben](#)

12. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 04/2025) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 157/Abfallwirtschaft, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschlüsse und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten, 271/Nachhaltigkeit von Bauwerken, 273/Building Information Modelling (BIM)

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

13. Baukostenveränderungen März 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im [Anhang](#) bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
+43 (0)5 90 900-3412

amft@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



AMFT-Fachseminar

Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT
www.amft.at

24. April 2025
gbd Lab GmbH
Obeltsham 15 | 4673 Gaspoltshofen (OÖ)

**JETZT
ANMELDEN!**

Kooperationspartner:

gbu **ALU** **OTTO**
DICHTEN & KLEBEN

WICONA

ALLE KÖNIGSTAHL
SCHÜCO JANSSEN

Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.